

Ersteht  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Ersteht  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
Neununddreißigster Jahrgang.

Mr. 32.

Dienstag, den 22. April

1879.

## Bekanntmachung.

Nachdem die erfolgte neue Abgrenzung der Gebamendistricte im hiesigen Bezirke in Kraft getreten ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die zu den einzelnen Districten gehörigen Ortschaften aus dem an hiesiger Kanzlei stelle vorhandenen Verzeichnisse ersehen werden können.

Meißen, am 16. April 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Boffe.

## Concursöffnung.

Zu dem überschuldeten Nachlasse der Schnittwaarenhändlerin **Wilhelmine Henriette Kretzschmar** in **Blankenstein** ist  
am 10. April d. Js.

vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concursprozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 20. Mai 1879

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 12. Juli 1879

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 1. September 1879,

Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Beteiligte haben bei 15 Mk. — Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 17. April 1879.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Dr. Gangloff.

## Auction.

Vom unterzeichneten Königlichen Gerichts-Amte soll

Dienstag, den 13. Mai ds. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

aus einem überschuldeten Nachlaß eine Quantität **Schnittwaaren** und 1 **Möbeltransportwagen** an hiesiger Amtsstelle gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 19. April 1879.

Das Königliche Gerichts-Amt.  
Dr. Gangloff.

Zufolge anher erstatteter Anzeige sind in der Nacht zum 11. dieses Monats an der Meißner-Wilsdruffer-Chaussée, Abtheilung III, 3 Stück je 4 Meter lange Baumstämme aus der Erde ausgewuchtet und spur- und verdachtlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 19. April 1879.

Königliches Gerichtsamt.  
Dr. Gangloff.

## Bekanntmachung, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das Ortskataster für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittels einer verschlossenen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen behändigt werden.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welche die vorerwähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtkämmerei zu melden.

Als Termin für Abführung des ersten Dritttheils der Steuer ist

der 30. April ds. Js.

festgesetzt worden.

Eine Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuerhöhe hängt in der Hausflur der Kämmerei zu Jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 19. April 1879.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.